



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/422

A14

Seite 1 von 1

14. 11. 2022

Aktenzeichen
4100 - III. 241/Sdb.
Opferschutzbeauftragter
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16.11.2022**

— TOP „Forderungen der Opferschutzbeauftragten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

— Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

4. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16.11.2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Forderungen der Opferschutzbeauftragten“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt eine Unterrichtung zu den von der Beauftragten für den Opferschutz in ihrem Bericht vom 25. Oktober 2022 angesprochenen Verbesserungsmöglichkeiten für den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.

I.

Maßnahmen auf Bundesebene

Die gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung ergeben sich aus Bundesrecht. Sie sind mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 eingeführt worden und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. § 406g der Strafprozessordnung (StPO) regelt in Verbindung mit § 397a StPO die Voraussetzungen einer Beordnung auf Staatskosten.

Rückmeldungen der Praxis und der Austausch in länderübergreifenden Koordinierungstreffen, zu denen das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen das Bundesministerium der Justiz und die Länder regelmäßig einlädt, gaben bereits im Jahre 2019 Anlass zu der Annahme, dass die gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung an verschiedenen Stellen der Klarstellung bzw. Ergänzung bedürfen.

Mit Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 ist die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz erstmals gebeten worden, in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen die Notwendigkeit zur Klarstellung und Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zu prüfen und dabei auch die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für weitere besonders schutzbedürftige Personen in den Blick zu nehmen.

Die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister konkretisierte diese Bitte im November 2020 dahingehend,

- dass eine Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit des Gerichts geschaffen werden sollte, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen,
- dass der Anspruch auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt geschaffen werden sollte und
- dass eine Prüfung angezeigt sei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch bei erwachsenen Verletzten auf das unbestimmte Tatbe-

standsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden könne.

Weitere Reformvorschläge unterbreitete die 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder im Juni 2021 insbesondere bezüglich des Kostenrechts. Schließlich hat die 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2022 die Beschlusslage nochmals in Erinnerung gerufen und den Bundesminister der Justiz gebeten, nunmehr zeitnah und in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen die vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen der gesetzlichen Regelungen zu prüfen und einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten.

Bund und Länder haben zuletzt anlässlich des fünften länderübergreifenden Koordinierungstreffens zur psychosozialen Prozessbegleitung am 16. September 2022 im Ministerium der Justiz in Düsseldorf den Regelungsbedarf in Detail erörtert, wobei das Bundesministerium der Justiz in Aussicht stellte, im kommenden Jahr in die Umsetzung des gesamten Regelungsprogramms eintreten zu wollen. Das Ministerium der Justiz wird das Reformvorhaben in Abstimmung mit der Beauftragten für den Opferschutz konstruktiv begleiten.

II.

Maßnahmen im Land

1. Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz und Verbesserung der Vernetzung

Koordinatoren und Koordinatorinnen für den Opferschutz sind seit dem 1. Januar 2020 bei Staatsanwaltschaften und Präsidialgerichten in insgesamt 14 Landgerichtsbezirken versuchsweise eingerichtet und erprobt worden. Ein erster Erfahrungsaustausch der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz fand am 6. Oktober 2020 im Ministerium der Justiz des Landes NRW statt. Dabei ergab sich, dass die Pilotbehörden und -gerichte aufgrund der Corona-Pandemie keine ausreichenden Erfahrungen mit dem Konzept der Koordinatorinnen und Koordinatoren hatten sammeln können. Insbesondere hätten infolge der Pandemie auf örtlicher Ebene keine Netzwerktreffen (z. B. „Runde Tische“) stattgefunden. Die Pilotphase wurde daraufhin verlängert und bei einem Erfahrungsaustausch mit Koordinatoren und Koordinatorinnen am 28. und 29. September 2022 in der Justizakademie Recklinghausen ausgewertet. Die Erfahrungen der Teilnehmenden und deren Berichte über Rückmeldungen aus der Zivilgesellschaft waren durchweg positiv.

Auf Grundlage des Erfahrungsaustauschs wird derzeit ein Konzept für Koordinatorinnen und Koordinatoren erarbeitet, damit bei allen Staatsanwaltschaften und allen Präsidialgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ab dem Jahr 2023 jeweils eine Staatsanwältin / ein Staatsanwalt bzw. eine Richterin / ein Richter sowie jeweils eine

Vertretung zum / zur Koordinator / -in für den Opferschutz im Strafverfahren bestimmt werden kann. Am gleichen Ort eingerichtete Präsidialamts- und Landgerichte können auch eine /-n gemeinsame /-n Koordinator /-in bestellen. In begründeten Einzelfällen - insbesondere zur Erhaltung örtlich etablierter Strukturen - kann bei den Staatsanwaltschaften auch eine Amtsanwältin / ein Amtsanwalt zum / zur Koordinator / -in oder als Vertretung bestimmt werden.

Wesentliche Aufgabe der benannten Personen wird es sein, die Vernetzung der Justizbehörden ihres Bezirks mit Behörden, Einrichtungen und Institutionen im Bereich des Opferschutzes zu fördern und in - insbesondere regionalen - Gremien (Netzwerken, Arbeitskreisen) und Besprechungen zu Themen des Opferschutzes mitzuwirken. Nähere Einzelheiten, auch im Hinblick auf die Berücksichtigung spezifischer Interessen besonders vulnerabler Opfergruppen, werden u. a. Gegenstand einer Dienstbesprechung mit der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten sowie den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten am 17. November 2022 in Recklinghausen sein.

2. Childhood-Häuser

Mit Blick auf die bislang gewonnenen positiven Erfahrungen mit dem Childhood-Haus in Düsseldorf teilt das Ministerium der Justiz die Einschätzung der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach es sich bei der Einrichtung von Childhood-Häusern um ein für den Opfer- und Jugendschutz gewinnbringendes Projekt handelt. Die Landesregierung hat sich im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen deshalb darauf verständigt, sich für einen Ausbau von Childhood-Häusern im gesamten Land einzusetzen und das Konzept nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln.

Das Ministerium der Justiz unterstützt und begleitet die weitere Realisierung des Projekts. Es ist in einer im Mai 2022 unter der Federführung des Ministeriums des Innern eingesetzten Arbeitsgruppe vertreten, die prüft, wie die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Kinderschutzstrukturen im Lichte des Konzeptes der Childhood-Häuser nutzbar gemacht und im Sinne des Kindeswohls sowie der Vereinbarung im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, nach der die Einrichtung von mindestens einem Childhood-Haus in jedem Oberlandesgerichtsbezirk vorgesehen ist, ausgebaut werden können.

3. Technische Ausrüstung und vermehrte Nutzung der audio-visuellen Vernehmung.

In der Justiz in Nordrhein-Westfalen kommt flächendeckend ein *mobiles* Aufzeichnungssystem zum Einsatz. Es besteht aus einem Notebook, zwei USB-Kameras, zwei Stativen und einer Aufzeichnungssoftware, die auch bei der Polizei verwendet

wird. Die so bereitgestellte Lösung wird in einem Rollkoffer vorgehalten und ist damit nicht nur in diversen Fallkonstellationen flexibel einsetzbar, sondern auch besonders anwenderfreundlich. Die mobile Lösung kann in verschiedenen Räumen je nach Bedarf und baulicher Situation eingesetzt werden.

Es ist auch möglich, ein Vernehmungszimmer mit der mobilen Kamera und dem Notebook auf Dauer einzurichten, so dass der Aufbau nicht fortlaufend von neuem erforderlich ist. Das Amtsgericht Düsseldorf führt die Videovernehmungen im hierfür konzipierten Childhood-Haus durch, in welchem auch ein separater Raum für den Beschuldigten nebst Verteidiger vorhanden ist.

Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit von kindlichen Zeugen kommt es beim Umgang mit diesen darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Verfahren müssen verständlich und einfühlsam geführt werden. Ausgehend von einem Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 16. Juni 2021 ist von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung eines erfahrenen Ermittlungsrichters und einer staatsanwaltschaftlichen Opferchutzkoordinatorin aus Nordrhein-Westfalen ein Leitfaden „Konsequenter Umsetzung des § 58a StPO“ erarbeitet worden. Dieser wurde im Juni 2022 allen Staatsanwaltschaften und Gerichten zugänglich gemacht und ist auch im Justizintranet online abrufbar.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Justizpraktikerinnen und Justizpraktiker. Er ist im Interesse einer größtmöglichen „Benutzerfreundlichkeit“ so aufgebaut, dass er für jeden Abschnitt des Strafverfahrens einen in sich geschlossenen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und deren Umsetzung bietet. Weiter enthält der Leitfaden Formulierungsbeispiele für eine kindgerechte Opferbefragung und eine praktische Sammlung von Mustern.

Um sowohl die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch alle weiteren Justizangehörigen bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit weiter unterstützen, bietet die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zudem ein umfangreiches Fortbildungsprogramm an. Hier werden nicht nur notwendige fachliche juristische Kompetenzen vermittelt und vertieft, sondern auch die Fähigkeiten im verhaltenensorientierten Bereich gestärkt. Beispielhaft zu nennen ist hier z.B. die effiziente und gleichzeitig einfühlsame Vernehmung von jugendlichen und kindlichen Opfern oder auch der Umgang mit psychologischen Gutachten.

4. Verstärkte Anwendung des Adhäsionsverfahrens

Das in den §§ 403 ff. StPO geregelte Adhäsionsverfahren gewährt durch eine Straftat Geschädigten - im Vergleich zu einem nachfolgenden Zivilprozess - die Möglichkeit schnellerer, effektiverer und kostengünstigerer Realisierung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gegen den Angeklagten schon im Strafprozess. Hierüber in-

formiert ein Flyer „2 in 1“, der von der Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen erarbeitet und mit dem Hauptrichterrat des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt wurde. Dieser Flyer, der geschädigten Personen u. a. eine praktische Anleitung zur Stellung von Adhäsionsanträgen liefert, wird aktuell neu aufgelegt. Die Broschüre ist über den Broschürens-service des Justizportals Nordrhein-Westfalen auch online abrufbar.

Ob sich die entsprechenden Anträge für eine Entscheidung im Strafverfahren eignen und ob ihnen in der Sache stattgegeben werden kann, entscheidet nach § 406 Absatz 1 Satz 2 StPO in jedem Einzelfall das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

5. Besondere Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen.

Die Barrierefreiheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Recht von großer Bedeutung. Im Jahr 2019 wurde deshalb eine Erhebung zum Stand der Barrierefreiheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes NRW durchgeführt. Die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften hierzu ausgefüllten Unterlagen wurden den Hauptschwerbehindertenvertretungen zur Verfügung gestellt. Diese Erhebung zielte u. a. auf die Schaffung einer Übersicht über die jeweiligen Handlungsbedarfe ab.

Bei Baumaßnahmen wurde in der Vergangenheit zunehmend der Bedarf einer einheitlichen Regelung zur baulichen Barrierefreiheit in Justizgebäuden festgestellt. Aus diesem Grund wurde in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in den vergangenen fünf Jahren ein „Leitfaden zum barrierefreien Bauen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften in NRW“ erarbeitet. An diesem Leitfaden haben Vertreterinnen und Vertreter der Hauptschwerbehindertenvertretungen, des Geschäftsbereichs und des Ministeriums der Justiz sowie ein Sachverständiger für barrierefreies Bauen und ein Architekt - zugleich Fachplaner für barrierefreies Bauen - des BLB NRW mitgewirkt. Der Leitfaden steht kurz vor der Finalisierung und beinhaltet unter Berücksichtigung aller anerkannten Regelungen der Technik justizspezifische Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Vorrangig wurde der Leitfaden zur Umsetzung bei Neubauvorhaben und Erweiterungsbauten erstellt. Er enthält aber auch dezidierte Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen die Barrierefreiheit bei baulichen Maßnahmen in Bestandsbauten umzusetzen ist. Es wurde zudem vereinbart, dass bei Abweichungen von den getroffenen Regelungen für Bestandsbauten aufgrund konkret-baulicher Gegebenheiten alternative Lösungen zu prüfen und zu dokumentieren sind. Im Rahmen seines Anwendungsbereichs wird der Leitfaden bereits in einem frühen Projektstadium zu berücksichtigen sein und letztlich den Nutzerbedarf im Sinne der Barrierefreiheit beeinflussen.

Die weitere Sensibilisierung der Justizangehörigen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen wird durch verschiedene Fortbildungsveranstaltungen der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt. In Seminaren zum „Umgang mit

dem Publikum“ werden auch besondere Besuchergruppen, wie z.B. Menschen mit Behinderung thematisiert. Gleichmaßen dient die Tagung „Umsetzung von Barrierefreiheit bei Neu- und Umbauten von Justizgebäuden“, die sich an alle mit Bausachen befassten Justizbediensteten richtet, explizit der Sicherung des Zugangs von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Justiz.